



# FLÜCHTLINGSRAT SCHLESWIG-HOLSTEIN e.V.

Flüchtlingsrat S.-H. e.V., Oldenburger Str. 25 D-24143 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Innen- und Rechtsausschuss  
z.Hd. Frau Schönfelder  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

**Geschäftsstelle:**  
Oldenburger Str. 25  
D - 24143 Kiel  
ml@frsh.de  
www.frsh.de

Martin Link  
Tel: 0431-735 000  
Fax: 0431-736 077

**Schleswig-Holsteinischer Landtag**  
**Umdruck 16/3967**

Kiel, 13.2.2009

## **Stellungnahme des Flüchtlingsrates zum** **Bericht der Landesregierung zum Schleswig-Holsteinischen** **Integrationskonzept und zum Nationalen Integrationsplan [Drucksache 16/2188]**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, zum Bericht der Landesregierung zum Schleswig-Holsteinischen Integrationskonzept und zum Nationalen Integrationsplan [Drucksache 16/2188] Stellung nehmen zu dürfen.

Gleichzeitig verweisen wir an dieser Stelle auf die umfangreiche Zwischenbilanz und Datensammlung, die im Zuge des *Öffentlichen Hearings zur Situation von MigrantInnen in Schleswig-Holstein* am 29.10.2008 ([www.frsh.de/presse/pe\\_30\\_10\\_08.html](http://www.frsh.de/presse/pe_30_10_08.html)) vom Zuwanderungsbeauftragten des Landtages, dem Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein und der H.-B.-Stiftung durchgeführt worden ist. Eine umfangreiche Dokumentation sämtlicher dort gehaltener Beiträge von Seiten der Fachverbände, öffentlicher Verwaltungen und der Landtagsfraktionen zur Zwischenbilanz der Integration von Flüchtlingen und anderen Migrantinnen und Migranten befindet sich in der Endredaktion und steht alsbald auch für Ihre weiteren Beratungen zur Verfügung.

Im Folgenden nehmen wir zu er o.g. Drucksache Stellung:

### **Vorbemerkungen:**

Zu begrüßen ist u.E. die Feststellung im Bericht der Landesregierung, dass Integrationsdefizite als strukturelles Problem wahrgenommen werden müssen (S. 4) und nicht als individuelle Probleme der Zuwandernden. Defizitär erscheint uns hingegen der Schluss, dass nur die Anforderungen an die MigrantInnen klarer formuliert werden müssten, ohne gleichzeitig die Anforderungen an die integrierende Aufnahmegesellschaft zu formulieren (S. 4). Schließlich ist „Integration eine Zweibahnstraße“ (IM Dr. Ralf Stegner 19.4.2006) und kann nicht nur Forderungen an die Zuwandernden stellen, sondern muss, wenn sie nachhaltige Qualität erlangen will, auch die interkulturelle Öffnung der Gesellschaft beanspruchen.

Leider werden allerdings im Bericht der Landesregierung die größten Hemmnisse (S. 5) für gelingende Integration i.d.R. auf Seiten der Zuwandernden gesehen, wie z.B.

in fehlenden Kenntnissen der deutschen Sprache, einer sozialräumlichen Segregation und im Rückzug in eigenethnische Strukturen. Dass solcherart strukturelle Integrationsdefizite nicht zuletzt infolge bestehender Ausgrenzungsmerkmale der Aufnahmegesellschaft identifiziert werden müssen und entsprechende in die Einwanderungsgesellschaft hinein wirkende politische Handlungsbedarfe formulieren, wird nicht erkannt.

In dieser Richtung bleibt z.B. das Werben der Landesregierung für die Ausweitung des Dialoges in Vereinen und Verbänden (S. 22) oder Einladungen zu Veranstaltungen zum Thema "Diaspora und Entwicklungszusammenarbeit" u.E. ungenügend. Herhalten für die auf die Gesellschaft orientierte Strategie müssen weitere Veranstaltungen wie die weitgehend durch NROn gestalteten Interkulturellen Wochen oder singuläre Seminare der Landeszentrale für Politische Bildung z.B. zu "Chancengleichheit und Diskriminierung".

Zu begrüßen ist u.E. allerdings, dass das Land Schleswig-Holstein darauf hin wirkt, den Anteil des Personals mit Migrationshintergrund zu erhöhen (S. 25), in der Jugendarbeit gibt es Projekte, um Jugendliche mit und ohne Migrationshintergrund in Kontakt zu bringen (S. 25) und das auch aus unserer Sicht segensreiche Programm "Integration durch Sport" wird genannt. Erfreulicher Weise werden auch Fachtagungen gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit (S. 25) vom Landesrat für Kriminalitätsverhütung durchgeführt. Wie viele Veranstaltungen dies waren, in welchen Landesteilen sie stattfanden, erschließt sich leider nicht.

Auch die interkulturelle Öffnung der Bildungs- und Erziehungseinrichtungen systematisch durch Fortbildungen und Veranstaltungen zu fördern, erscheint u.E. bedarfsgerecht. Dass es im November 2007 und April 2008 laut Bericht der Landesregierung jeweils nur eine Veranstaltung gab (S. 13), hinterlässt hingegen den Eindruck, dass hier einer richtigen Erkenntnis keine konsequente und damit Nachhaltigkeit zeitigende Umsetzung folgt.

Keine ausreichende Transparenz stellt der Bericht der Landesregierung her zu der seit April 2006 geltenden Praxis, Flüchtlinge aus 10 Hauptherkunftsländern, bei denen aus Sicht der Verwaltung keine Aussicht auf ein erfolgreiches Asylgesuch bestünde, bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens die dezentrale Umverteilung in Kreise und Kreisfreie Städte zu verweigern und sie auf unbefristete Zeit in den Kasernen des Landesamtes in Neumünster und Lübeck „wohnzuverpflichten“. Die aus der Gesellschaft systematisch desintegrierenden Strukturen einer solchen zentrale Unterbringung, die weiterhin gültige Praxis der aufenthaltsrechtlichen sog. „Residenzpflicht“, das Arbeitsverbot oder der Sachmittelzwang und andere im AsylbLG verweigerte Leistungen sind ein schwarzer Fleck auf der integrationspolitischen Bilanz des Landes Schleswig-Holstein – und die fortgesetzt restriktive Politik entbehrt eingedenk der übersichtlichen Zahlen (2007 stellten gut 750 Flüchtlinge einen Asylantrag und 2008 wurden nur noch ca. 2500 Geduldete gezählt) u.E. jeglicher Rechtfertigung.

Auch auf die Widersprüche, die sich aus der Situation ergeben, dass Menschen bundesweit und auch in Schleswig-Holstein vor dem Hintergrund langjährigen Aufenthaltes zumindest vorübergehende Integrationsbedarf haben bzw. bis zur rechtskräftigen Durchsetzung eines Bleiberechts zulasten der öffentlichen Hand im jahrelangen Zustand administrativ erzwungener Desintegration leben müssen, bleibt im Bericht der Landesregierung unerwähnt.

Allerdings wird auf die Migrationssozialberatung (MSB) eingegangen (S. 18). Dabei wird benannt, dass Flüchtlinge und MigrantInnen mit vorübergehendem Aufenthalt in

Krisensituationen schnelle und effektive Unterstützung erhalten sollen. Dass diese Zielgruppe aber auf Grundlage des MSB-Rahmenkonzepts der Landesregierung regelmäßig aus der Migrationssozialberatung als reguläre Zielgruppe der Integrationsförderung herausfällt, den Betroffenen aber gleichzeitig z.B. im Zuge von Anrufungen der HFK, bei Anträgen auf humanitäres Bleiberecht oder gem. der Gesetzlichen Altfallregelung der Nachweis umfangreicher erfolgreicher Integrationsleistungen abverlangt wird, erhält keine Erwähnung. Ebenso erhält keine Erwähnung, dass das IMSH nach eigenem Verlauten überlegt, zulasten der Träger der bis dato geförderten 35 MSB-Stellen (S. 19) Kürzung umzusetzen.

Im Folgenden werden wir unsere Stellungnahme für den Bereich der Integration von Flüchtlingen präzisieren.

### **Integration von Flüchtlingen und anderen MigrantInnen in den Arbeitsmarkt und in die Gesellschaft**

Der Flüchtlingsrat geht w.o. gesagt davon aus, dass das Thema Integration nicht nur MigrantInnen mit gesichertem Aufenthalt betrifft, sondern auch bleiberechtsungesicherte Flüchtlinge. Auch sie haben den Wunsch nach Teilhabe an der Gesellschaft, und auch sie müssen – erst recht mit Blick auf die faktische Unmöglichkeit der Aufenthaltsbeendigung und daraus folgender administrativ erzwungener Abhängigkeit von der öffentlichen Hand – insbesondere bei der arbeitsmarktlichen Integrationspolitik berücksichtigt werden. Die diesbezüglichen Auslassungen des Berichts der Landesregierung ergänzen wir daher wie folgt.

Auch AsylbewerberInnen, auch Geduldete sind faktisch letztlich „EinwandererInnen“.

- Ein Drittel der Asylanträge, über die das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zwischen Januar und November 2008 entschieden hat, mündeten in eine Anerkennung als Flüchtling (nach § 25 Absatz I und II AufenthG). In 2,6 % der entschiedenen Anträge wurden den AntragstellerInnen immerhin eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz III AufenthG (humanitärer Schutz) gewährt. Ein Drittel der Anträge wurden abgelehnt - es ist jedoch damit zu rechnen, dass ein guter Teil der betroffenen Personen durch eine Klage doch noch die Anerkennung als Flüchtling, eine humanitäre Aufenthaltserlaubnis oder zumindest eine Duldung erreichen kann. Ein weiteres Drittel der Asylanträge wurde „anderweitig erledigt“ (oft als „Dublin-II-Verfahren“).

Das bedeutet: über die Hälfte der AsylbewerberInnen, die ihr Verfahren in Deutschland durchführen, erhalten schließlich - nach z.T. jahrelanger Wartezeit - ein Bleiberecht.

- Auch die Gruppe der aufenthaltsrechtlich Geduldeten ist zu einem Großteil dauerhaft in Deutschland oder in Schleswig-Holstein. Die Duldung ist nicht, wie ursprünglich geplant, nur eine vorübergehende Aussetzung der Abschiebung: das Leben mit Duldung ist zu einem Dauerzustand geworden. 60 % der zum 30.9.2008 in Deutschland lebenden 110 000 geduldeten Personen hält sich bereits seit über sechs Jahren in Deutschland auf - ohne realistische Option, in absehbarer Zeit in ihr Herkunftsland zurückzukehren oder rückgeführt werden zu können.

Die gesetzliche Altfallregelung im AufenthG bietet immerhin einem kleinen Teil der Geduldeten eine Perspektive; im November 2008 hatten bundesweit 28 721 Personen (465 Personen in Schleswig-Holstein) eine Aufenthaltserlaubnis nach der Altfallregelung erlangt - der Rest scheiterte an restriktiven Ausschlusskriterien. Mehr

als zwei Drittel (81%) erhielten zudem lediglich eine Aufenthaltserlaubnis „auf Probe“ (nach § 104 a und b AufenthG).

Wenn sie zum Jahresende 2009 nicht beweisen können, dass sie ihren Lebensunterhalt und den ihrer Familien seit der Beantragung dieser Aufenthaltserlaubnis überwiegend eigenständig sichern konnten und auch in der Zukunft sichern werden, fallen sie in die Duldung zurück. Aufgrund der bestehenden Stichtagsabhängigkeit, der bestehenden restriktiven Fristen, der drohenden Rezession und der in diesem Zusammenhang zu erwartenden angespannten Lage auf dem Arbeitsmarkt ist bereits absehbar, dass die Altfallregelung in ihrer jetzigen Form nur einer Minderheit einen gesicherten Aufenthalt ermöglichen wird. Ohne dringend notwendige politische Entscheidung, die Entschlackung von den konterkarierenden Ausschlusskriterien würde sie ihr ursprüngliches Ziel klar verfehlen.

Die Landesregierung behauptet auf S. 5 ihres Berichts: *„Übereinstimmend sehen die Länder die größten Hemmnisse für gelingende Integration in den fehlenden Kenntnissen der deutschen Sprache, einer sozialräumlichen Segregation und Rückzug in eigenethnische Strukturen. Die Folgen sind Schwierigkeiten in der Schule, bei der Ausbildung, hohe Arbeitslosigkeit sowie ein Erstarken integrationsfeindlicher, zum Teil religiös motivierter Strukturen.“* Sämtliche dieser so benannten Integrationsdefizite sind mit Blick auf die Flüchtlinge allerdings Ergebnis der für bleiberechtsungesicherte Flüchtlinge geltenden Gesetzes- und Verordnungslage. In Schleswig-Holstein lebten laut Innenministerium im Juni 2008 1.116 AsylbewerberInnen und 2.179 Geduldete. Ihre Integration wird von Politik und Verwaltung bisher nicht gefördert, sondern verhindert:

- Statt ihnen von Anfang an die Integration in die Gesellschaft zu ermöglichen, werden sie auf unabsehbare Zeit zentral in Aufnahmeeinrichtungen und Landesgemeinschaftsunterkünften (Trave-Kaserne in HL; Scholz-Kaserne in NMS) untergebracht. Dort ist ein normaler Kontakt zum Rest der Bevölkerung (als NachbarInnen, als MitschülerInnen etc.) kaum möglich - so entsteht eine staatlich vorgeschriebene „Parallelgesellschaft“. Allein die *durchschnittliche* Verweildauer in zentralen Unterkünften betrug 2007 volle 15 Monate, in einigen Fällen Jahre.
- Die Überzeugung, „die deutsche Sprache ist der Schlüssel zur Integration“, soll bei AsylbewerberInnen und Geduldete keine Geltung haben: sie dürfen nicht an den Integrationskursen des BAMF teilnehmen; private Deutschkurse können sie als Leistungsempfänger des AsylbLGes von 40 Euro „Taschengeld“ pro Monat nicht bezahlen.

Für die im Zuge des 2009er Resettlements nach Schleswig-Holstein aufzunehmenden irakischen Flüchtlinge ist Deutschunterricht bereits vom ersten Tag an geplant. So kann die Motivation zum Spracherwerb, die gerade in der Anfangsphase hoch ist, optimal genutzt werden. Eine sinnvolle Strategie, die u.E. auch für die anderen im Bundesland aufhältigen Flüchtlinge Anwendung finden sollte. Ähnlich wichtig wäre u.E. die Öffnung des Angebots berufsbezogener Deutschkurse („BAMF-ESF-Kurse“) auch für bleiberechtsungesicherte Flüchtlinge.

- Integration in den Arbeitsmarkt bedeutet ein Leben unabhängig von staatlichen Leistungen und ist damit auch im Interesse der steuerzahlenden Gesamtbevölkerung. Erwerbstätigkeit fördert das Erlernen der deutschen Sprache, den Kontakt zu Deutschen und ermöglicht Menschen, ihre Kompetenzen und Potenziale in diese Gesellschaft einzubringen. Dennoch unterliegen AsylbewerberInnen und Geduldete im ersten Jahr ihres Aufenthalts in Deutschland

einem volkswirtschaftlich und integrationspolitisch unsinnigen absoluten Arbeitsverbot.

Auch danach ist den meisten AsylbewerberInnen und Geduldeten der Zugang zum Arbeitsmarkt faktisch verschlossen. Sie können zwar - jeweils für ein bestimmtes Arbeitsplatzangebot - eine Arbeitserlaubnis beantragen. Bevor über die Erlaubnis entschieden wird, wird jedoch u.a. geprüft, ob nicht eine „bevorrechtigte“ Person (die über eine uneingeschränkte Arbeitserlaubnis verfügt) als Arbeitssuchend aktenkundig ist.

- Die zwischen ABH, ARGE n und BA bürokratie-internen Entscheidungsabläufe dauern so lange, dass der/die ArbeitgeberIn sich allzu oft gezwungen sieht, den Arbeitsplatz anderweitig zu besetzen. In der Folge ist es regelmäßig höchst motivierte und für die arbeitsmarktlichen Bedarfe gut qualifizierte Personen fast unmöglich, zur Entlastung der öffentlichen Hand erwerbstätig zu werden.
- Nach vier Jahren können Geduldete (nicht AsylbewerberInnen) inzwischen immerhin eine unbeschränkte Arbeitserlaubnis erhalten. Bis dahin jedoch werden viele Ressourcen verschwendet: Untersuchungen zufolge befinden sich gerade unter ihnen überdurchschnittlich viele qualifizierte Arbeitskräfte. Wenn sie jedoch jahrelang nicht in ihrem Beruf tätig werden können, gehen diese Qualifikationen Schritt für Schritt verloren.
- Die Sonderregelungen, die die Bundesregierung im Arbeitsmigrationssteuerungsgesetz für qualifizierte Geduldete beschlossen hat, sind viel zu restriktiv gefasst. Ihre Voraussetzungen stehen in so eklatantem Widerspruch zu den Bedingungen für Geduldete in Deutschland, dass kaum Geduldete davon profitieren werden. AsylbewerberInnen wurden leider von Anfang an nicht in die Regelung einbezogen.

Zu begrüßen ist immerhin die Regelung des Arbeitsmigrationssteuerungsgesetzes, dass jugendliche Geduldete, die vor ihrem 18. Geburtstag nach Deutschland gekommen sind, in Zukunft nach einem Jahr ohne Vorrangprüfung die Erlaubnis erhalten können, eine Ausbildung aufzunehmen. Für sie war es in der Vergangenheit besonders hart, wenn ihnen nach Abschluss der Schule die Arbeits- und Ausbildungserlaubnis verweigert wurde. Wenn ihnen jedoch vorgeworfen wird, ihren Aufenthalt in Deutschland absichtlich hinauszuzögern - die Auslegung der Abschiebungshindernisse steht im Ermessen der Ausländerbehörden - müssen sie nach Schulabschluss dennoch untätig bleiben, denn selbst für unentgeltliche Praktika verweigert die Ausländerbehörde häufig die Genehmigung.

- Ein weiteres Problem besteht bei der Förderung von Ausbildung und Studium (BAB und Bafög). Zwar können Geduldete (für AsylbewerberInnen gilt das weiterhin nicht) dank einer Neuregelung inzwischen nach vierjährigem Aufenthalt in Deutschland eine Förderung beantragen - wenn sie nicht inzwischen durch die Wartezeit die Altersgrenze für die Ausbildungsförderung überschritten haben. Außerdem gelten BAB und Bafög nicht als lebensunterhaltssicherndes Einkommen - Flüchtlinge, die die eigenständige Sicherung ihres Lebensunterhaltes regelmäßig nachweisen müssen, damit ihre Aufenthaltserlaubnis verlängert wird, gefährden durch Aus- und Weiterbildung also ihren Aufenthaltsstatus.
- Gerade weil die Qualifikationen, die Flüchtlinge nach Deutschland mitbringen, häufig hier nicht anerkannt werden, wäre es u.E. im Interesse einer vernunftorientierten Politik sinnvoll, diesen Menschen modulare Anschluss-

Qualifizierungen zu ermöglichen. Diesem Ziel dienten z.B. die Qualifizierungsprojekte der EQUAL-Entwicklungspartnerschaft „Land in Sicht! Berufliche Qualifizierung für Flüchtlinge in Schleswig-Holstein“ ([www.frsh.de/landinsicht/](http://www.frsh.de/landinsicht/)), in deren Nachfolge das aktuelle aus Mitteln des ESF und des Bundes geförderte Netzwerk „Land in Sicht! – Arbeit für Flüchtlinge in Holstein“ getreten ist. Die seit 2002 in bundesweit acht Entwicklungspartnerschaften systematisch erarbeiteten Erfahrungen sind im „Memorandum – Der Anfang ist gemacht“ ([http://www.frsh.de/landinsicht/pdf/evaluation/memorandum\\_equal-asyl\\_okt2007.pdf](http://www.frsh.de/landinsicht/pdf/evaluation/memorandum_equal-asyl_okt2007.pdf)) dokumentiert und fordern, dass Qualifizierungsangebote für Flüchtlinge zukünftig nicht nur als Pilotprojekte gefördert, sondern in die Regelförderung der ARGE n und Arbeitsagenturen übernommen werden sollten.

Die Bundesmigrationsbeauftragte Staatsministerin Prof. Dr. Maria Böhmer würdigt im Memorandum die Sprachkompetenzen, das kulturelle Wissen und die beruflichen Fähigkeiten der Asylsuchenden und Flüchtlinge und fordert ihre Integration in den Arbeitsmarkt: *„Diese Fähigkeiten können angesichts der demographischen Entwicklung im globalen Wettbewerb und auf dem hiesigen Arbeits- und Absatzmarkt ein Schlüssel zum Erfolg sein.“*

In diesem Zusammenhang stellt auch die Bundesvereinigung deutscher Arbeitgeberverbände in ihrer Stellungnahme im nationalen Integrationsbericht fest (S. 237): *„Wir können und wollen es uns nicht länger leisten, Potenziale von Migranten ungenutzt zu lassen. Deutschland ist ein rohstoffarmes Land mit einer rückläufigen demographischen Entwicklung. Wir sind damit auf die Entfaltung aller Bildungs- und Leistungspotenziale der Menschen angewiesen - für Erfolg im internationalen Wettbewerb und für Wohlstand und soziale Sicherheit in Deutschland.“* Sie bezieht sich dabei ausdrücklich auch auf MigrantInnen ohne gesicherten Aufenthaltsstatus.

### **Förderung von Selbstständigkeit**

Mit Blick auf bleiberechtigtes Migrantinnen und Migranten – unter ihnen auch viele anerkannte oder mit Aufenthalt versehene Flüchtlinge – ist darüber hinaus aus Sicht des Flüchtlingsrates zu kritisieren und im Bericht der Landesregierung nicht angemessen berücksichtigt, dass die bestehenden und ergänzten Angebote und Maßnahmen in einigen Bereichen nicht bedarfs- und zielgruppenspezifisch angepasst worden sind.

Bei der derzeitigen Arbeitsmarktsituation und aufgrund der nicht anerkannten Bildungs- und Berufabschlüsse sowie nicht vorhandener Qualifikationen bleibt gerade für die Betroffenen nach vielen erfolglosen Bewerbungen oft nur der Weg in die Selbstständigkeit. Dabei soll die Existenzgründung in erster Linie den „Abstieg“ in das ALG II bzw. in die Hoffnungslosigkeit der Langzeitarbeitslosigkeit verhindern. Der Start in die Selbstständigkeit erfordert schon von Inländern eine hohe Flexibilität beim Umgang mit Behörden und Marktgegebenheiten. Gründungswillige Migrantinnen und Migranten sind darüber hinaus mit vielen spezifischen Problemen konfrontiert, wenn sie ihre eigene Existenz gründen oder Unternehmen führen:

ExistenzgründerInnen und UnternehmerInnen mit Migrationshintergrund fehlt es regelmäßig an marktspezifischer Sprachkompetenz, spezifischen Beratungsmöglichkeiten, Informationen über Förderungsmöglichkeiten, Professionalität bei Existenzgründung, Betriebsführung oder Expansion, etc..

Außer vielleicht LOS-Projekten in Gaarden und Mettenhof (Kiel) 2005 bis 2007 gibt es in Schleswig-Holstein immer noch keine spezifischen Beratungs- und Begleitungsangebote, die den Bedürfnissen dieser besonderen Zielgruppe gerecht

werden. Die Beratungsstellen, die solche zielgruppenspezifische Beratung und Begleitung anbieten oder anbieten wollen, müssen u.E. mindestens folgende Voraussetzungen erfüllen können: Die Verbindung der interkulturellen Kompetenz mit betriebswirtschaftlichem Know-how, Sprachkompetenz, Wissen über die Mentalität, Belange und Bedürfnisse der Zielgruppe, Netzwerkkompetenz, Erfassungskompetenz zu den Vorerfahrungen der Zielgruppe, Fähigkeit zur Identifizierung der kulturellen und wirtschaftlichen Wettbewerbsvorteile der Zielgruppe.

Gleichzeitig sollten migrantenspezifische Beratung und Begleitungsangebote zur nachhaltigen Existenzsicherung in die Regelangebote eingebunden werden. Dadurch würde den MigrantInnen sowohl eine erfolgreiche Integration in den Arbeitsmarkt durch eine tragfähige Selbständigkeit als auch die Chancengleichheit gegenüber einheimischen WettbewerberInnen ermöglicht.

Wenn die Bundesregierung im Rahmen des neuen Arbeitsmigrationssteuerungsgesetzes erkannt hat, dass die brachliegende Potenzielle der qualifizierten Migrantinnen und Migranten genutzt werden soll, dann sollte auch regionale Maßnahmen zur Erleichterung von Anerkennung ausländischer Schul- und Berufsabschlüsse in Schleswig-Holstein geschaffen werden. Neben dem Abbau bürokratischer Hürden und der Vereinfachung von Anerkennungsrichtlinien bedarf es nach wie vor flexibler Anpassungs- und Nachqualifizierungsmöglichkeiten sowie der Anwendung neuer Methoden der Kompetenzerfassung, um die Kompetenzen von Migrantinnen und Migranten – unabhängig von Herkunftsland und Aufenthaltsstatus – angemessen zu berücksichtigen und vorhandene Ressourcen sinnvoll zu nutzen.

Das Projekt *access* im Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein ([www.access-frsh.de](http://www.access-frsh.de)) schlägt daher vor, dass die für die Grenzregion zu Dänemark geltende Regelung zur einfachen Anerkennung von Abschlüssen bzw. nachqualifizierenden Modulen auch für die anderen ausländischen Schul- und Berufsabschlüssen in Schleswig-Holstein gelten müssen.

## **Fazit**

Integrationsförderung lässt sich nicht getrennt von ausländerrechtlichen Regelungen betrachten. Dieser Meinung sind sowohl MigrantInnenorganisationen, Wohlfahrtsverbände und Gewerkschaften als auch Arbeitgeber. Dennoch thematisiert der nationale Integrationsbericht - und analog dazu die Landesregierung Schleswig-Holsteins - an keiner Stelle die bekannten ausländerrechtlichen Beschränkungen z.B. für bleiberechtigungs gesicherte Flüchtlinge.

Allerdings beruft sich die Landesregierung in ihrer Stellungnahme zur Integrationspolitik ausdrücklich auch auf das Schleswig-Holsteinische Integrationskonzept 2002. In diesem wird der Punkt „rechtliche Rahmenbedingungen“ eigenständig behandelt. Dort heißt es z.B. auf S. 47: *„Die Möglichkeit, arbeiten zu dürfen und den Lebensunterhalt aus eigenem Erwerbseinkommen bestreiten zu können, gehört zu den Grundlagen menschenwürdigen Lebens. Einigen Migrantinnen und Migranten wird der Zugang zum Arbeitsmarkt durch die noch geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen, aber auch durch das Zuwanderungsgesetz erschwert.“*

Ebenfalls wird auf S. 100 angedacht, die räumliche Beschränkung (sog. „Residenzpflicht“) großzügiger auszulegen. Auch aktuell steht diese Überlegung laut Aussagen des Innenministeriums wieder im Raum. Ein Erlass ist in Vorbereitung. Der

dem Flüchtlingsrat bekannte Entwurf kann indes allerdings nicht überzeugen, u.a. weil die Erweiterung des Aufenthaltsbereiches hier lediglich als positive Sanktion im Einzelfall angedacht wird. Die Festlegung der räumlichen Beschränkung auf ganz Schleswig-Holstein (statt auf einzelne Landkreise) könnte bleiberechtigungs gesicherten Flüchtlingen endlich ermöglichen, auch in einem benachbarten Landkreis eine Qualifizierung, Ausbildung, Erwerbstätigkeit oder ein Studium aufzunehmen.

Bundesweit ist positiver Trend zur Integration auch Bleiberechtigungs gesicherter in den Arbeitsmarkt zu beobachten - zu dem das schleswig-holsteinische Innenministerium im Rahmen seiner Einflussnahmen über die Innenministerkonferenz und den Bundesrat sicher positiv beigetragen hat.

Die gesetzliche Altfallregelung, der (teilweise) Einbezug von geduldeten Flüchtlingen in die Ausbildungs- und Studienförderung, die Erteilung einer unbeschränkten Arbeitserlaubnis für Geduldete nach 4 Jahren Aufenthalt in Deutschland (wenn auch mit Ausnahmen), die Änderungen im Rahmen des Migrationssteuergesetzes (Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete, Erlaubnis zum Beginn einer Ausbildung für junge Geduldete ohne Vorrangprüfung) gehen alle in die richtige Richtung. Ausdruck des politischen Willens ist nicht zuletzt die Einrichtung eines ESF-Bundesprogramms zur arbeitsmarktlichen Unterstützung für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge, das das Netzwerk „Land in Sicht! - Arbeit für Flüchtlinge in Holstein“ ([http://www.frsh.de/presse/pe\\_lis\\_03\\_02\\_09.htm](http://www.frsh.de/presse/pe_lis_03_02_09.htm)) fördert.

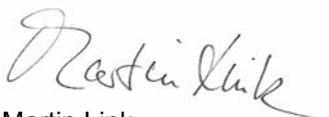
Zu hoffen bleibt, dass Schleswig-Holstein nicht nur seine Vorreiterrolle im Vorantreiben von Gesetzesinitiativen behält, sondern auch bei der Umsetzung dieser Regelungen beispielhaft vorgeht. Hier gibt es noch viel Spielraum.

## **Service**

Weitergehende Informationen und Materialien zur sozialen und rechtlichen Situation sowie über die bestehenden Integrationsmöglichkeiten für Flüchtlinge und andere MigrantInnen in Schleswig-Holstein erhalten Sie bei den relevanten Projekten des Flüchtlingsrates Schleswig-Holstein:

- *Land in Sicht! Arbeit für Flüchtlinge in Holstein*; Johanna Boettcher, T. 0431-23 93 924, [lis@frsh.de](mailto:lis@frsh.de), [www.frsh.de/landinsicht/](http://www.frsh.de/landinsicht/)
- Projekt *access - Agentur zur Förderung der Bildungs- und Berufszugänge für Flüchtlinge und MigrantInnen*, Farzaneh Vagdy-Voß, T. 0431-20 50 95 24, [access@frsh.de](mailto:access@frsh.de), [www.access-frsh.de](http://www.access-frsh.de)
- Projekt *Landesweite Beratung*, Andrea Dallek, T. 0431-735 000, [projekt@frsh.de](mailto:projekt@frsh.de), [www.frsh.de](http://www.frsh.de)
- EFF-Projekt *Asylpolitische Strukturverbesserungen in Schleswig-Holstein*, Astrid Willer, T. 0431-735 000, [aw@frsh.de](mailto:aw@frsh.de), [www.frsh.de](http://www.frsh.de)

Mit freundlichen Grüßen



Martin Link